

Gemeindereglement

Reglement über die Kurtaxe



GEMEINDE **GRENGIOLS**

LANDSCHAFTSPARK
BINNTAL



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 – Kurtaxe	3
Artikel 1 - Grundsatz und Verwendung	3
Artikel 2 - Steuersubjekt	3
Artikel 3 - Ausnahmen	3
Artikel 4 - Erhebungsweise	4
Artikel 5 - Ansatz	4
Artikel 6 - Jahrespauschale für Ferienwohnungen	4
Artikel 7 - Jahrespauschale für Alphütten und Maiensäss	5
Artikel 8 - Bezahlung	5
Artikel 9 - Erhebungsorgan	5
Artikel 10 - Kontrolle	5
Artikel 11 - Amtliche Einschätzung	5
Kapitel 2 Schlussbestimmungen	6
Artikel 12 - Logiernächtestatistik	6
Artikel 13 - Verweis	6
Artikel 18 – Inkrafttreten	6

Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols

eingesehen

- Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- die vom Gemeinderat am 18. März 2015 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Gemeinden Binn, Ernen und Grengiols, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Kapitel 1 – Kurtaxe

Artikel 1 - Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Grengiols erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Artikel 2 - Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Grengiols übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Artikel 3 - Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Grengiols, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.



Artikel 4 - Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Für Ferienwohnungen, Maiensässe und Alphütten (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale erhoben.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden abgegolten.

³ Die übrigen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, Berghütten und Camping) rechnen die Kurtaxen aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

Artikel 5 - Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels CHF 3.50
- b) Für Ferienwohnungen CHF 3.50
- c) Für Maiensässe und Alphütten CHF 3.50
- d) Für Gruppenunterkünfte CHF 3.50
- e) Für Campings CHF 1.75
- f) Für Berghütten CHF 1.75 (ohne Zugang zu den Leistungen der Gästekarte)

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Artikel 6 - Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Grengiols auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 28 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 2 ½ Zimmer (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 196.00
- b) für Wohnungen bis und mit 3 ½ Zimmer (in der Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 392.00
- c) für Wohnungen bis und mit 4 ½ Zimmer und grösser (in der Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 490.00

Artikel 7 - Jahrespauschale für Maiensässe und Alphütten

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.

² Sie beträgt für Maiensässe und Alphütten auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 14 Nächten pro Maiensäss/Alphütte (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 98.00.

Artikel 8 - Bezahlung

¹ Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

² Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen (Hotel, Gruppenunterkünfte, Campings und Berg-hütten) jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Artikel 9 - Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat von Grengiols delegiert das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Tourismusverein Landschaftspark Binntal als interkommunaler Tourismusverein.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Der Tourismusverein Landschaftspark Binntal stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Artikel 10 - Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Artikel 11 - Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.



² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Kapitel 2 - Schlussbestimmungen

Artikel 12 - Logiernächtestatistik

¹ Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formular die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

² Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Artikel 13 - Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung unterbreitet und tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat am 1. November 2020 in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 28. August 2019 und durch die Urversammlung der Gemeinde Grenchols am 28. November 2019

Der Präsident:

Armin Zeiter

Homologiert durch den Staatsrat am 16. Juni 2020

Die Schreiberin:

Sarah Walpen